

# **1.Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen vom 10.10.2001 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634) und der §§ 1 bis 3,17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S.522, berichtigt GVOBl. S. 916) wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen vom 10.10.2001 folgende 1.Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 bis § 4 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 bleiben bestehen.

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

## **§5**

### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	18,00 EUR
- für den 2. Hund	26,00 EUR
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	102,00 EUR
- für den gefährlichen Hund	256,00 EUR

§ 5 Absatz 2-5 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 bleiben bestehen.

§ 6 bis § 10 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 bleiben bestehen.

§ 11 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

## **§11**

### **Fälligkeit der Steuer**

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 11 Absatz 2-3 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 bleiben bestehen.

§ 12 bis § 14 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 bleiben bestehen

§ 15 der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Hundesteuer vom 12.12.2000 wird neu gefaßt und eingefügt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 19.11.2001 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis**

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Altenpleen, 28.11.2001

**B e h r n d t**  
Bürgermeister